

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V. mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 282) erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende

Rechtsverordnung der Stadt Bad Brückenau über den Ladenschluss an verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten

Vom 20.09.2016

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen aus Anlass des

1. **Frühlingsmarktes** (2. Sonntag vor Ostern),
2. **Stadtfestes** [letztes volles Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Juni],
3. **Allerheiligenmarktes** (letzter Sonntag vor Allerheiligen),
4. **Herbst- oder Weihnachtsmarktes** [erster Adventssonntag im November (=Weihnachtsmarkt), oder falls der 1. Adventssonntag bereits in den Dezember fällt, der letzte Sonntag im September (=Herbstmarkt)],

alle Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bad Brückenau geöffnet werden.

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen an den in § 1 genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung für den Ladenschluss in Bad Brückenau vom 12.04.2016 außer Kraft.

Bad Brückenau, den 20.09.2016
STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

Brigitte Meyerdierks
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen Nr. 26/2016, lfd.Nr. 235 vom 25.11.2016 amtlich bekannt gemacht.

Bad Brückenau, den 01. Dezember 2016
STADT BAD BRÜCKENAU

gez.
B. Meyerdierks
1. Bürgermeisterin

*Rechtsverordnung über den Ladenschluss Vom 20.09.2016
in der Fassung der 1. Änderung vom 08.11.2016 (In Kraft seit 26.11.2016)*